

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Regelung des Reitens im Wald in den Waldgebieten für die Stadt Leverkusen

Allgemeinverfügung zur Regelung des Reitens im Wald in den Waldgebieten der Stadt Leverkusen

Gemäß § 59 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2011 (BGBl. I S. 365) in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) und in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen im Einvernehmen mit der Forstbehörde folgende Allgemeinverfügung:

I. Gegenstand der Regelung

Das Reiten im Wald ist ab 01.01.2018 nur auf durch Zeichen Nr. 238, Anl. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) als Reitweg ausgewiesenen Wegen zulässig.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Die unter Punkt I. beschriebene Regelung gilt in sämtlichen Waldflächen in der Stadt Leverkusen. Der Geltungsbereich ist der anliegenden Karte zu entnehmen, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

III. Begründung

Gem. § 58 Abs. 4 LNatSchG kann der Reitverkehr in Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, durch Allgemeinverfügung beschränkt werden.

Die Stadt Leverkusen liegt in einem dicht besiedelten Ballungsraum; es handelt sich um eine waldarme und sehr sensible Region. Die vorhandenen Waldflächen werden in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt und die bisherige Regelung (Trennung der Nutzung) hat sich bewährt. Konflikte zwischen Reitern, Radfahrern und Fußgängern konnten so vermieden werden. Es besteht ein umfangreiches Reitwegenetz, das auch regelmäßig unterhalten wird.

Die Waldbesitzerverbände und die Reiterverbände wurden im Vorfeld angehört.

IV. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft und gilt unbefristet bis zu ihrem Widerruf.

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Eine etwa gegen sie gerichtete Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

VI. Hinweis

Die Allgemeinverfügung liegt für den Zeitraum eines Monats nach der Bekanntgabe im Fachbereich Umwelt, Quettinger Straße 220, 51381 Leverkusen, Zimmer 209, montags bis donnerstags zwischen 8.30 und 15.30 Uhr und freitags zwischen 8.30 und 12.30 Uhr oder nach Terminabsprache zur Einsichtnahme öffentlich aus. Zusätzlich kann der Text im Amtsblatt der Stadt Leverkusen eingesehen werden, welches u. a. im Internetangebot der Stadt (www.leverkusen.de) abgerufen werden kann.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Leverkusen, 22.11.2017
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Umwelt
In Vertretung
gez. Deppe

Anlage

räumlicher Geltungsbereich der Allgemeinverfügung - Übersichtsplan